

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



REGLEMENT

SPEZIALFINANZIERUNG ASYLWESEN

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. September 2009

Reglement Spezialfinanzierung Asylwesen

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt den Ausgleich der Asylrechnung sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Reparatur- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Asylunterkünfte.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Asylrechnung (aktuelle Kontengruppe 583) wird mit dem jährlichen Rechnungsabschluss ausgeglichen. Ertragsüberschüsse werden in die Spezialfinanzierung Asylwesen eingelegt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Für den Fall, dass die Asylrechnung einen Aufwandüberschuss aufweist, wird die jährliche Asylrechnung durch eine entsprechende Entnahme aus der Spezialfinanzierung Asylwesen ausgeglichen, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Abschreibungskonto (aktuelle Kontenart 330) abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung Asylwesen entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Kreditkompetenz	Art. 4 Die Kreditkompetenz für die Ausgabe selber richtet sich nach den Artikeln 11 und 19 des Organisationsreglementes (OgR).
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. September 2009.

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Wenger

André Bechler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 7. August bis 10. September 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 10. und 12. August 2009 bekannt.

3045 Meikirch, 29. Oktober 2009

Der Gemeindeverwalter:

André Bechler